



Schutzkonzept gültig 12.05.2020

Überarbeitet nach Vorgaben des BAG gültig ab 29.10.2020

INHALTSVERZEICHNIS

1	Einleitung / Erklärung Reduktion der Verbreitung des Coronavirus.....	2
1.1	Übertragung	2
1.1.1	Schutz vor dem Coronavirus	2
2	Allgemeine Hygiene- und Verhaltensregeln.....	3
2.1	Es gelten die Hygiene - und Verhaltensregeln des Bundesamtes BAG / ALBA.....	3
3	Besuchsmanagement / Externe Personen	4
3.1	Besucherregeln	4
3.2	Besucherorte.....	5
4	Ergänzung zur Quarantäneregelung	5
5	Management.....	6
5.1	Meldungen von Neuansteckungen	6

1 Einleitung /Erklärung Reduktion der Verbreitung des Coronavirus

Die Grundlagen des Schutzkonzeptes sind die Vorgaben des Bundes und des Kantons.

Nachfolgendes Schutzkonzept beschreibt, wie wir die bestehenden Vorschriften im Lorrainehof umsetzen. Es dient der Festlegung von betriebsinternen Schutzmassnahmen, die unter der Mitwirkung der Mitarbeitenden umgesetzt werden.

Das Ziel der Massnahmen ist, Mitarbeitende und Bewohnende vor einer Ansteckung durch das Coronavirus zu schützen. Bewohner und Bewohnerinnen unserer Institution gehören zu den besonders gefährdeten Personen und müssen deshalb möglichst vor einer Ansteckung geschützt werden.

Die Schutzmassnahmen werden nach der Empfehlung des BAG vom 29. April 2020 ff für besonders gefährdete Personen weiterhin aufrecht gehalten.

Die Mitteilungen gemäss dem Schreiben des Gesundheits-, Sozial und Integrationsdirektion des Alters- und Behindertenamt vom 21. September 2020 sind in diesem Schutzkonzept eingefügt.

Spezielle Vorgaben:

für Gesundheitsfachpersonen gibt es spezifische Empfehlungen auf der Internetseite des Bundesamtes für Gesundheit BAG (www.bag.ad.min.ch/coronavirus-gesundheitsfachpersonen)

1.1 Übertragung

Hauptübertragungswege:

- Enger Kontakt: weniger als 1.5 Meter Abstand zu einer erkrankten Person bei einer Dauer von 15 Minuten.
- Tröpfchen / Aerosol:
Niest oder hustet eine erkrankte Person, können Viren direkt auf die Schleimhäute von Nase, Mund oder Augen des gegenüberstehenden Menschen gelangen. Die Rolle von Aerosolen ist heute noch unklar. Ansteckende Tröpfchen gelangen beim Husten und Niesen, Berühren der Schleimhäute oder von kontaminierten Oberflächen auf die Hände. Über die Hände können die Viren so weitergetragen werden. Bei Berührungen im Gesicht können die Viren in Mund, Nase und Augen gelangen.

Eine an Covid-19 erkrankte Person ist nicht nur ansteckend beim Auftreten von Symptomen, sondern bereits 48 Stunden davor. Eine Person kann auch ohne Symptome infektiös sein.

1.1.1. Schutz vor dem Coronavirus

Grundprinzipien zur Verhütung von Übertragungen:

Schutzmassnahmen zielen darauf ab, die Übertragung des Coronavirus zu verhindern.

- Distanzhalten, Sauberkeit, Oberflächendesinfektion, Händehygiene (Waschen und Desinfektion).
- Soziale und berufliche Absonderung von Erkrankten und von Personen, die engen Kontakt zu Erkrankten hatten.

Die Übertragung durch engeren Kontakt, sowie die Übertragung durch Tröpfchen können durch mind. 1.5 Meter Abstand oder physische Barrieren verhindert werden. Um die Übertragung über die Hände zu vermeiden, ist eine regelmässige und gründliche Händehygiene (Waschen mit Seife mit anschliessender Desinfektion) durch alle Personen in der Institution sowie die Reinigung häufig berührter Oberflächen wichtig.

- Bedarfsgerechte regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen nach Gebrauch, insbesondere wenn diese von mehreren Personen benützt werden.
- 3x täglich Reinigung der WCs mit Desinfektionsmittel und 1x täglich Reinigung von Treppengeländern, Türfallen, Liftknöpfen, Handläufen. Diese Massnahmen sind nach Bedarf anzupassen.
- Mitarbeiter mit Symptomen der Covid-19- Erkrankung (Grippeähnliche Symptome, Atembeschwerden und Husten, Halsschmerzen, Atemnot, Fieber, Fiebergefühl oder neu auftretenden Störungen des Geruchs- oder Geschmackssinns)



werden sofort nach Hause geschickt. Der Mitarbeiter nimmt mit seinem eigenen Hausarzt Kontakt auf, um das Prozedere zu besprechen. Der Mitarbeiter bleibt der Arbeit fern, bis es vom Hausarzt Entwarnung gibt.

- Stellt ein Mitarbeiter zu Hause Covid-19 Symptome fest, benachrichtigt sie den Arbeitgeber. Es muss der Coronavirus-Check <https://check.bag-coronavirus.ch/screening> durchgeführt werden und es ist den Empfehlungen des Checks zu folgen.
- Bei akutem, weitverbreiteten Personalmangel können Mitarbeitende, die ungeschützten Kontakt hatten mit einer an Covid-19 erkrankten Person, nach der Zustimmung durch die zuständige kantonale Stelle (KAZA) weiterarbeiten, solange sie keine Symptome zeigen. Dabei tragen sie immer Hygienemasken und achten auf eine einwandfreie Handhygiene. In den 10 Tagen nach dem ungeschützten Kontakt muss die exponierte Person aktiv beobachten und dokumentieren, dass keine Covid-19 Symptome auftreten. Im privaten Rahmen muss sie während dieses Zeitraums die Quarantänevorgaben der kantonalen Behörde einhalten. Die Mitarbeitenden sind somit zu Hause oder in einer geeigneten Unterkunft in Quarantäne, ausser für die Arbeitswege und die Arbeit.
- Für besonders gefährdete Mitarbeiter sind zusätzliche Massnahmen zu treffen, welche sich auf die Empfehlungen des BAG stützen. Der Schutz dieser Mitarbeiter ist in der COVID-19- Verordnung 2 ausführlich geregelt.

2 Allgemeine Hygiene- und Verhaltensregeln

2.1 Es gelten die Hygiene – und Verhaltensregeln des Bundesamts für Gesundheit BAG u. ALBA

(Mitteilung des Alters- u. Behindertenamtes an die Institutionen im Kanton Bern am 21.09.2020 ff)

- Distanzhalten (mindestens 1.5 Meter), ansonsten Tragen von Hygienemasken.
- Maskentragpflicht bei der Arbeit: Am Arbeitsplatz gilt eine Maskentragpflicht, ausser der Mindestabstand von 1.5 Metern zwischen den Arbeitsplätzen kann eingehalten werden (z.B. Einzelbüros).
- Handschuhe bei Berührung (Arbeiten mit Körperkontakt).
- Aufenthalt in Büros/Gruppenräumen: wenn sich mehrere Personen im gleichen Raum aufhalten (z.B. Abteilungsbüro, Pausenräume), sind die Hygiene- u. Verhaltensregeln des BAG (Desinfektion, Masken, Abstand) einzuhalten. Dies gilt auch bei Rapporten, Weiterbildungen Pausen, Mahlzeiten, Liftfahrten, Garderobe. Die Räume sind regelmässig zu lüften.
- Veranstaltungen mit mehr als 15 Zuschauerinnen und Zuschauern oder Besucherinnen und Besuchern sind verboten.
- In der Aktivierung gilt eine Maskenpflicht, wenn der Abstand von 1.5 Meter nicht eingehalten werden kann und bei längerem Kontakt (>15 Min).
- In der Cafeteria wird die Platzzahl auf 11 Besucher beschränkt. Beim Service ist eine Maske zu tragen.
- Im Servicebereich gilt eine generelle Maskentragpflicht für das Personal. Davon betroffen ist der Speisesaal und die Cafeteria.
- Gründliche Händehygiene (regelmässiges Händewaschen mit Seife, benutzen von Händedesinfektionsmittel), Händewaschen bei Schichtbeginn und vor den Pausen. Vor und nach dem Betreten in ein Bewohnerzimmer sind die Hände zu desinfizieren.
- Arbeiten mit Utensilien und Materialien mit Körperkontakt: wenn möglich Einmalwerkzeug verwenden. Arbeitswerkzeuge nach jedem Gebrauch desinfizieren.
- Maskenpflicht in der Physiotherapie, Coiffeursaloon, Podologie (nach ihren eigenen Vorgaben und Schutzkonzepten arbeiten).
- Kein Händeschütteln.



- Niesen und Husten in ein Einwegtaschentuch oder in die Armbeuge (das Taschentuch entsorgen und die Hände waschen oder desinfizieren).
- Gruppierung von Bewohner:
Je konsequenter Bewohner und Mitarbeiter nach Möglichkeit in geschlossene Gruppen zugeteilt werden, desto besser lässt sich bei einer Neuansetzung der Kreis der Kontaktpersonen eingrenzen (Essen, Pausen, Aktivitäten) und somit Neuansetzungen möglichst zu vermeiden.
 - *Kantonsarztamt (<https://www.gef.be.ch/gef/de/index/direktion/organisation/kaza/aktuell/newsletter.html>)*

3 Besuchsmanagement / Externe Personen

Aufgrund der Erfahrungen aus der ersten Welle der Epidemie sollte ein erneutes, in der gesamten Institution geltendes Besucher- und Besuchsverbot unter allen Umständen vermieden werden.

Dem Schutz der Bewohnenden ist nach wie vor Priorität einzuräumen.

Sowohl das Personal als auch die Bewohnerinnen und Bewohner, deren Angehörige und Bezugspersonen sind weiterhin über die nach wie vor geltenden Hygiene- und Verhaltensmassnahmen des BAG zu informieren.

Bewohnende sollen soweit wie möglich dazu befähigt werden, diese selbst anzuwenden. Dies im Sinne einer Befähigung zur Eigenverantwortung zum eigenen Schutz und dem Schutz anderer.

Der Kantonsarzt kann bei einer Neuansteckung eines Mitarbeiters oder Bewohners die Maskenpflicht innerhalb der Institution anordnen.

3.1 Besuchsregeln

Bei Verschlimmerung der Covid-19 Situation kann ein zeitlich und örtlich begrenztes Besuchsverbot in Erwägung gezogen werden (als letzte Massnahme gegen die weitere Verbreitung).

- Generelle Maskentragpflicht in allen Innenräumen von Gesundheitseinrichtungen; die Besucherinnen und Besucher tragen eine Hygienemaske. Am Tisch muss der Abstand eingehalten werden. Konsumation im Heim ist nur sitzend erlaubt.
- Den Besuchenden wird ein Informationsblatt über die Hygiene – und Verhaltensregeln für die Besuche im Lorrainehof abgegeben.
- Die Besucher melden sich telefonisch bei der Pflege an, damit der Besuch in der BESA Agenda beim Bewohner geplant werden kann. Die Kontaktdaten des Besuchers werden aufgenommen (falls nicht schon im BESA erfasst).
- Eine Liste zur Erfassung ungeplanter Besucher liegt beim Empfang auf. Die Daten werden nach 3 Wochen vernichtet.
- Ehe- und Lebenspartner müssen keine Maske tragen, halten wenn möglich die Distanz ein.
- Den Heimbewohner steht es frei, das Heimareal zu verlassen und Wochenende ausserhalb der Institution zu verbringen.
- Das strikte Trennen von Bewegungsströmen sowie internen und externen Personengruppen auf dem Heimareal ist ebenfalls nicht mehr erforderlich. Das Durchmischen zwischen Bewohnenden, Personal und auswärtigen Gästen ist wieder möglich.
- Restaurants und Cafeterien können unter Berücksichtigung der Schutzmassnahmen geöffnet werden.
- Beim Eintreten ins Haus und vor dem Bewohnerzimmer sind die Hände zu desinfizieren, ebenfalls beim Verlassen derselben.
- Besuche von Personen mit Atemwegsbeschwerden (Husten, Halsschmerzen, Atemnot) Fieber, Fiebergefühl oder neu aufgetretenen Störungen des Geruchs- oder Geschmackssinns sind strikte untersagt.
- Bei erkrankten Bewohnern mit Covid-19, sind Besuche von Personen, die keiner Risikogruppe angehören, möglich. Ein Besuch von 15 Min. / Tag ist möglich. Die zugelassenen Besucherpersonen tragen zudem dieselbe persönliche Schutzausrüstung wie das Pflegepersonal.
- Für das Verlassen des Heimareals gelten sinngemäss dieselben Vorgaben wie für Besuche im Heim. Insbesondere ist in Institutionen mit einem hohen Anteil an Bewohnenden, die zur Risikogruppe gehören, ein zurückhaltender Umgang zu pflegen.

3.2 Besuchsorte

- Die Besuche finden, wenn möglich, draussen im Freien statt (Garten, Spaziergang).
- Wenn ein Besuch im Garten nicht möglich ist, findet er im Bewohnerzimmer statt.

- Ein Besuch in der Cafeteria ist mit Einschränkungen (Maximalzahl) möglich.

4 Ergänzung zur Quarantäneregelung

Sind aus der Mitteilung des ALBA und des SPA an die Institutionen vom 21.09.2020 ff zu entnehmen

<https://www.gef.be.ch/gef/de/index/direktion/organisation/alba/Coronavirus.html>

Neueintretende Heimbewohner müssen nicht mehr unter Quarantäne gesetzt werden, wie es die Empfehlung des 01.04.2020 gewesen ist.

5 Management

Umsetzung von den Massnahmen:

- Regelmässige und zeitnahe Instruktion der Mitarbeiter über Veränderungen der Massnahmen des BAG.
- Sensibilisierung der Mitarbeiter über die Hygiene- und Verhaltensregeln.
- Bestand von Schutzmaterial sichern, kontrollieren.
- Soweit als möglich besonders gefährdete Mitarbeiter Aufgaben mit geringem Infektionsrisiko zuweisen.

5.1 Meldung von Neuansteckungen

Sobald sich die Situation in der Institution verändert, gilt die Aufforderung, das ALBA resp. das SPA umgehend zu informieren. Diese Änderungen sind:

- Neue Fälle von positive auf COVID-19 getesteten Bewohnenden.
- Neue Fälle von positiv auf COVID-19 getesteten Mitarbeiter.
- Ausfall von Pflege- und Betreuungspersonal aufgrund von COVID-19.
- Meldepflicht an die Heilsarmee: christian.rohrbach@heilsarmee.ch

Hinweis: Auch wenn Sie aufgrund eines positiven COVID-19 Befunds mit dem KAZA in Kontakt stehen, entfällt die Meldepflicht gegen über dem ALBA resp. SPA nicht.